



Marktgemeinde Sachsenburg

A-9751 Sachsenburg, Marktplatz 12

Tel. 04769/2925, Fax: 04769/2925-20, e-mail: sachsenburg@ktn.gde.at

Zahl: 920-5/236/2026

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 10. September 2026, Zl. 920-5/236/2026, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung 2027)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Sachsenburg erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird 30,-- Euro.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
- a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Therapiebegleithunden
 - d) Hunden in Tierasylen
 - e) Hunden, die aus Tierasylen übernommen werden, im Kalenderjahr der Übernahme.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde Sachsenburg“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 20. Dezember 2019, Zl. 920-5/185/2019, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Wilfried Pichler

	Unterzeichner	Marktgemeinde Sachsenburg
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-18T10:12:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1477140925
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.sachsenburg.at/amtssignatur	